

BVGer F-7306/2017 vom 22. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7306_2017

FR: TAF F-7306/2017 du 22 mai 2019

IT: TAF F-7306/2017 del 22 maggio 2019

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des SEM, welche die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen betreffen (vgl. Art. 59 AIG [SR 142.20]). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 BGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3

Die ehemalige Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5) hat per 15. September 2018 Änderungen erfahren. Gemäss der Übergangsbestimmung gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen vom 15. August 2018 hängigen Verfahren das neue Recht (Art. 32 RDV). Im vorliegenden Fall ist deshalb das seit dem 15. September 2018 geltende

Recht anzuwenden.

E. 4.1

Nach Massgabe von Art. 59 Abs. 2 Bst. a AIG i.V.m. Art. 3 Bst. a RDV hat eine ausländische Person, die nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) als Flüchtling anerkannt wurde, Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person haben nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) als staatenlos anerkannte Personen sowie schriftenlose ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 59 Abs. 2 Bst. b und c AIG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RDV).

E. 4.2

Fraglos fällt der Beschwerdeführer, welcher seit Oktober 2015 im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung ist, unter keine dieser Kategorien. Er kann somit keinen Anspruch auf Abgabe eines schweizerischen Ersatzreisepapiers geltend machen. Gemäss Art. 59 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. a RDV kann das SEM allerdings Jahresaufenthaltern im Rahmen des freien (pflichtgemässen) Ermessens einen Pass für eine ausländische Person abgeben. Voraussetzung ist jedoch immer, dass diese Ausländer schriftenlos sind.

E. 4.3

Gemäss der Legaldefinition von Art. 10 Abs. 1 RDV gilt als schriftenlos eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Bst. a), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das SEM festgestellt (Art. 10 Abs. 4 RDV).

E. 4.4

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zurzeit kein gültiges Reisepapier besitzt. Damit eine Rückkehr in den Heimatstaat jederzeit möglich bleibt, müssen ausländische Personen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz im Besitze eines gültigen, nach Art. 13 Abs. 1 AIG anerkannten Ausweispapiers sein (vgl. Urteil des BVGer C-6101/2014 vom 29. Dezember 2015 E. 3.4 m.H.). Sie sind daher verpflichtet, Ausweispapiere zu beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitzuwirken (vgl. Art. 89 sowie Art. 90 Bst. c AIG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]).

E. 5.1

Vorliegend ist demnach zu prüfen, ob die Vorinstanz hinsichtlich des Beschwerdeführers zu Recht die Schriftenlosigkeit - als unabdingbare Vor-aussetzung für die Ausstellung eines Reisedokuments - verneint hat, indem sie sowohl die Möglichkeit der Beschaffung eines heimatlichen Reisepasses (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV) als auch die Zumutbarkeit entsprechender Bemühungen bei den zuständigen heimatlichen Behörden (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. a RDV) als gegeben erachtete.

E. 5.2

Die Frage der Zumutbarkeit, mithin diejenige, ob die Beschaffung von Reisedokumenten bei den Heimatbehörden von den betreffenden Personen verlangt werden kann, ist in diesem Zusammenhang nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Massstäben zu beurteilen (vgl. Urteil des BGer 2A.335/2006 vom 18. Oktober 2006 E. 2.1 m.H.).

Namentlich von schutzbedürftigen und asylsuchenden Personen kann im Hinblick auf eine potentielle Gefährdungslage eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht verlangt werden (vgl. Art. 10 Abs. 3 RDV). Aus diesen Ausführungen ist zu schliessen, dass von Personen, die - wie der Beschwerdeführer - im Besitze einer Jahresaufenthaltsbewilligung sind, eine solche Kontaktaufnahme im Hinblick auf die Beschaffung von Reisedokumenten verlangt werden kann. Der Beschwerdeführer erhebt denn auch - zu Recht - keine Einwände gegen eine Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden, will er sich doch bereits mehrmals, aber vergeblich, mit der chinesischen sowie der indischen Vertretung in der Schweiz in Verbindung gesetzt haben. Somit ist die Frage der Zumutbarkeit zu bejahen.

E. 5.3.1

Aus den umfangreichen Vorakten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer - damals noch als vorläufig Aufgenommener - bereits im Jahre 2012 um Ausstellung eines schweizerischen Ersatzreisepapiers ersucht hatte mit der Begründung, internationale Menschenrechtsorganisationen und Medien würden bestätigen, dass die chinesischen Behörden allen Tibetern eine Dalai Lama freundliche Haltung unterstellten und mit verschärfter Überwachung und repressiven Massnahmen gegen sie vorgehen würden. Unter diesen Bedingungen könne er nicht freiwillig bei der Chinesischen Botschaft einen Identitätsausweis beantragen. Mit Urteil C-6582/2012 vom 11. März 2014 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht den negativen Entscheid der Vorinstanz vom 28. November 2012 und hielt im Wesentlichen fest, vom Beschwerdeführer könne eine Kontaktaufnahme mit der chinesischen Vertretung im Hinblick auf die Beschaffung von Reisedokumenten ohne weiteres verlangt werden, sei er doch weder von der Schweiz noch von einem Drittstaat als Flüchtling anerkannt worden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Autonome Region Tibet bis zum heutigen Tag Teil der Volksrepublik China sei.

E. 5.3.2

In der Zwischenzeit hat sich der frühere Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mehrmals in schriftlicher Form an die Vertretungen der Volksrepublik China in Bern und Zürich gewandt, um für seinen Mandanten einen heimatlichen Reisepass zu erhalten. Diese Eingaben sollen alle unbeantwortet geblieben sein. Weitere Versuche des Beschwerdeführers - selbst eine persönliche Vorsprache bei der chinesischen Vertretung in Begleitung einer Chinesisch sprechenden Dolmetscherin - führten in der Folge auch nicht zum gewünschten Erfolg, was jedoch auf den Umstand zurückzuführen sein dürfte, dass der Betroffene seine Herkunft aufgrund fehlender Identitätspapiere nicht hinreichend belegen konnte.

E. 5.4.1

In ihrer Vernehmlassung vom 6. März 2018 hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer jedoch auf die Möglichkeit hingewiesen, bei der Vertretung Indiens die indische Staatsangehörigkeit und einen indischen Pass zu beantragen. Die Staatsbürgerschaft wird in der indischen Verfassung und durch die "Citizenship Rules" von 1958 (angepasst 1998) und den "Citizenship Act" von 1955 (angepasst 1986 und 2003) geregelt. Gemäss Citizenship

Act sind alle Personen, die zwischen dem 26. Januar 1950 und dem 1. Juli 1987 in Indien geboren sind, was auch beim Beschwerdeführer zutrifft, indische Staatsangehörige durch Geburt. Dies wurde in der Folge denn auch vom High Court of Delhi in seinem Urteil vom 22. Dezember 2010 bestätigt (vgl. dazu ausführlich BVGE 2014/12 E. 5.7.2 m.w.H.). Dass im fraglichen Zeitraum in Indien geborenen tibetischen Flüchtlingen auch weiterhin indische Reisepässe ausgestellt werden, ergibt sich aus einem (neueren) Urteil des High Court of Delhi vom 22. September 2016, welches ausdrücklich festhielt, der Citizenship Act von 1955 finde weiterhin Anwendung (<http://www.phayul.com/mobile/?page=view&c=1&id=38863>).

E. 5.4.2

In seiner Replik vom 4. April 2018 bringt der Beschwerdeführer hingegen vor, anlässlich seiner Vorsprache bei der Indischen Botschaft in Bern sei er darauf hingewiesen worden, dass er nach Indien reisen und dort vor Ort ein Reisedokument beantragen müsste, was die Vorinstanz in ihrer ergänzenden Vernehmlassung vom 15. Mai 2018 jedoch entschieden in Abrede stellt. Anlässlich einer Dienstreise einer Delegation des SEM im Mai 2018 nach New Delhi und Dharamshala sei dieser gegenüber bestätigt worden, dass die im erwähnten Zeitraum in Indien geborenen Tibeter die indische Staatsangehörigkeit und einen indischen Reisepass beantragen könnten, wobei die entsprechenden Anträge über die Indische Botschaft in Bern gestellt werden könnten.

E. 5.4.3

Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Hinweise, dass sich der Beschwerdeführer, welcher bereits im Besitze einer indischen Aufenthaltsbewilligung ("Residential Certificate/Residential Permit") war und mit einem gültigen Reisepapier ("Identity Certificate") aus Indien ausreisen konnte, in der Zwischenzeit erneut mit der indischen Vertretung in der Schweiz in Verbindung gesetzt hätte. Im heutigen Zeitpunkt kann demnach (noch) nicht davon ausgegangen werden, er habe alles unternommen, um in den Besitz eines entsprechenden heimatlichen Reisedokuments zu gelangen. Dabei obliegt es dem Beschwerdeführer, die von der heimatlichen Vertretung verlangten notwendigen Anforderungen zur Ausstellung eines Passes zu erfüllen. Die korrekten und vollständigen Angaben zu seiner (wahren) Identität und Herkunft, welche der Beschwerdeführer gegenüber den Asylbehörden während Jahren zu verschleiern versuchte (vgl. Bst. A.a und A.c des Sachverhalts), werden dabei unabdingbare Voraussetzung sein, damit sein Passantrag überhaupt bearbeitet werden kann. Es liegt somit am Beschwerdeführer, die nötigen (zielführenden) Schritte zur Erlangung der erforderlichen Identitätspapiere zu unternehmen - gegebenenfalls mit Unterstützung seiner in Indien zurückgebliebenen Angehörigen -, um so die Voraussetzungen für die Ausstellung des entsprechenden heimatlichen Reisepasses zu erfüllen.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil C-4005/2013 vom 28. Juli 2014 eine 1979 in Indien geborene Angehörige der tibetischen Ethnie, welche sich ebenfalls erfolglos um einen chinesischen Reisepass bemüht habe, als schriftenlos im Sinne von Art. 10 Abs. 1 RDV anerkannt. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass die beiden Beschwerdeverfahren schon deshalb nicht miteinander vergleichbar sind, weil im obgenannten Verfahren lediglich die Frage der Passbeschaffung bei den chinesischen Behörden im Raume stand und nicht geprüft wurde, ob es der

Beschwerdeführerin allenfalls möglich gewesen wäre, einen indischen Reisepass zu erlangen. Abgesehen davon weist jeder Einzelfall eine ihm eigene und spezifische Konstellation auf, so dass er nicht ohne weiteres mit anderen, angeblich gleich gelagerten Fällen verglichen werden kann. Mit seinem diesbezüglichen Einwand kann der Beschwerdeführer somit nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 5.6

Nach dem Gesagten ist somit auch das Erfordernis der Unmöglichkeit der Beschaffung von Reisedokumenten gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV nicht als erfüllt zu betrachten. Abschliessend gilt es darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer offensteht, mit einem neuen Gesuch bei der Vorinstanz die Abgabe eines Passes für eine ausländische Person zu beantragen, sollten seine Bemühungen und Abklärungen, die hinreichend, das heisst insbesondere schriftlich zu belegen wären, dennoch nicht zur Ausstellung eines heimatlichen Reisepapiers führen.

E. 5.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zum heutigen Zeitpunkt keine Umstände vorliegen, aufgrund derer der Beschwerdeführer als schriftenlos im Sinne von Art. 10 Abs. 1 RDV anzusehen wäre. Somit fehlt es an einer unabdingbaren Voraussetzung für die Ausstellung des beantragten Passes für eine ausländische Person.

E. 6

Die Vorinstanz hat demzufolge dem Beschwerdeführer zu Recht die Ausstellung eines schweizerischen Ersatzreisepapiers verweigert. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig und die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.